

Protokoll

GEMEINDERATSSITZUNG, DONNERSTAG, 02. September 1993, 20.30 UHR

Traktandum 93090135 Genehmigungsbeschluss Quartierplanung "Pezza Champs Grond",
Einsprachenerledigung

Erwägung Gemäss Art. 71 und 72 des Baugesetzes der Gemeinde Samnaun lagen die
Quartierplanakten während 30 Tagen, vom 09. Juli bis 07. August 1993,
auf der Gemeindekanzlei auf.

Diese Unterlagen liegen nun dem Rat vor. Es sind dies im einzelnen nach-
stehende Unterlagen:

Quartierplanvorschriften
Plan alter Bestand
Plan neuer Bestand
Landabzugssperimeterplan
Erschliessungsplan Strassen und Werkleitungen
Plan mit besonderer Erschliessungs- und Bauanordnung
Tabellen für Landabzug
Tabelle Verteilung der Planungskosten

Güterzettel alter Bestand
Güterzettel neuer Bestand

Gegen die Quartierplanung gingen fristgerecht folgende Einsprachen ein:

Einsprache/Anregung [REDACTED]:

[REDACTED] ist mit der Neueinteilung ihrer Parzelle Nr. 803, die jedoch nicht in der Bauzone liegt, nicht einverstanden. Im Falle einer zukünftigen Umzonung wäre die jetzige Parzellenform für ein Bauvorhaben äusserst ungünstig.

Gemäss Zonenplan und Baugesetz der Gemeinde Samnaun besteht bei einer zukünftigen Umzonung des fraglichen Gebietes eine Quartierplanpflicht, d. h. eine Landumlegung müsste ohnehin stattfinden.

Der Rat nimmt die Einsprache/Anregung von [REDACTED] zur Kenntnis. Das Schreiben wird zu den Akten gelegt, für eine evtl. spätere Umzonung.

Einsprache [REDACTED]

[REDACTED] stellt fest, dass zu Lasten seiner Parzelle Nr. 810 ein Grenzbaurecht begründet wird. Er ist grundsätzlich damit einverstanden, beantragt jedoch ein gegenseitiges Grenzbaurecht.

Nach Rücksprache mit Ing. Büro Bühler stellt der Rat folgendes fest: Der Eigentümer genannter Parzelle wurde bereits während der Bearbeitung des Quartierplanes schriftlich über das einseitige Grenzbaurecht orientiert. Er hat dies auch verstanden und akzeptiert. Eine diesbezügliche, neuerliche Anfrage stellt den Versuch dar, im Nachhinein das zu erreichen, was in Absprache mit den Planern nicht erreicht wurde.

Diese Auflage des Grenzbaurechtes ist ein Ausgleich zwischen den Eigentümern von Parzelle Nr. 810 und Nr. 811 und zwar in folgendem Sinn:

Die alte Parzelle Nr. 274, von der ein Teil im Baugebiet liegt, wird nur im landwirtschaftlichen Teil (rote Zone) an Ort zugeteilt, der Rest wird zusammen mit einer Bauparzelle mitten im Baugebiet und zwar in der weissen Bauzone, zugeteilt. Durch diese Massnahme wurde die alte Parzelle Nr. 273, welche ursprünglich nur einen kleinen Teil in der blauen Zone hatte, also in weisser Zone hätte bauen können, so verschoben, dass der Hauptteil der neuen Parzelle Nr. 811 in der blauen Zone liegt. Um diesen Nachteil nicht nur über die Bewertung auszugleichen, waren beide betroffenen Eigentümer mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

Der Rat weist die Einsprache von [REDACTED] aus den genannten Gründen ab.

Beschlussfassung

Die Einsprache/Anregung von [REDACTED] wird zur Kenntnis genommen und zu den Akten gelegt.

Die Einsprache von [REDACTED] wird gemäss Erwägung abgewiesen.

Die vorliegenden, vom 09. Juli 1993 bis 07. August 1993 öffentlich aufgelegten Quartierplanunterlagen werden vom Gemeinderat genehmigt.

Der Genehmigungsbeschluss wird gemäss Art. 72 des Baugesetzes der Gemeinde Samnaun publiziert.

18. Okt. 1993

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges 7562 Samnaun-Compatsch,

er Protokollführer

B. Grimm